

## **Satzung der Stadt Schkölen**

### **über die Freiwilligen Feuerwehren**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S.58), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. I. 1992 (GVBl. Seite 23) geändert durch das Gesetz vom 29. Dezember 2006 (GVBl.S. 684) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl.S.22) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. 8. 1992 (GVBl. Seite 436) hat der Stadtrat der Stadt Schkölen in seiner Sitzung am 05.11.2009 folgende

### **Satzung (Feuerwehrsatzung)**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Organisation, Bezeichnung**

I. Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schkölen sind als öffentliche Feuerwehren eine städtische Einrichtung. Sie führen die Bezeichnung:

"Freiw. Feuerwehr Schkölen"

"Freiw. Feuerwehr Schkölen OT Dothen"

"Freiw. Feuerwehr Schkölen OT Graitschen/H."

"Freiw. Feuerwehr Schkölen OT Wetzdorf"

2. Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeister. Die Leitung der Ortsteilfeuerwehren obliegt den jeweiligen Wehrführern. Die Wehrführer unterstehen dem Stadtbrandmeister der ihnen weisungsbefugt ist.

3. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die OT Feuerwehren der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

#### **§ 2**

## **Aufgaben und Leistungen der Feuerwehren**

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den Brandschutz, die technische Hilfeleistungen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Aufgaben der Sicherheitswache nach § 22 des ThürBKG.

2. Die Freiwillige Feuerwehr kann auf Grund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

2.1 Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören;

2.2 Überlassung von Gerät und Material zum Verbrauch;

2.3 Bergungs-, Aufräumungs-, Instandsetzungs und Sicherungsaufgaben die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben gehören.

3. Alle freiwilligen Leistungen sind entsprechend gebühren-pflichtig. Ausnahmen bestimmt der Bürgermeister im Einvernehmen

mit dem Stadtbrandmeister.

Die Gebühren der Gebührenkostensatzung der Feuerwehren der Stadt Schkölen gelten entsprechend.

4. Alle freiwilligen Leistungen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters oder des Stadtbrandmeisters. Die Einsatzbereitschaft darf durch die freiwillige Leistung nicht gefährdet werden. Mit der Genehmigung durch den Bürgermeister oder den Stadtbrandmeister ist die freiwillige Leistung ein angeordneter oder genehmigter Einsatz für die teilnehmenden Feuerwehrmitglieder. Dieser kann mündlich als auch schriftlich erfolgen.

5. Auf diese freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Schkölen.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schkölen gliedern sich in

- I. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

### **§ 4**

#### **Persönliche Ausrüstung**

1. Die Feuerwehrangehörigen sind entsprechend der geltenden Vorschriften mit persönlicher Ausrüstung zu versorgen. Sie haben diese pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Schkölen Ersatz verlangen.

2. Bei genehmigten freiwilligen Leistungen, sowie bei Veranstaltungen der Feuerwehrvereine kann Dienstkleidung getragen werden.

3. Schäden an der persönlichen Ausrüstung sind den Wehrführern unverzüglich zu melden. Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sind den Wehrführern umgehend anzuzeigen.

### **§ 5**

#### **Die Einsatzabteilungen**

I. Die Stadt Schkölen übernimmt alle möglichen Anstrengungen, dass für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs.1 dieser Satzung, jederzeit ausreichend Personal für die Einsatzabteilungen zur Verfügung stehen.

2. Die Einsatzabteilungen setzen sich aus den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren zusammen. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten als Fachberater aufgenommen werden.

3. Mit Aufnahme in die Einsatzabteilungen beginnt die aktive Dienstzeit in der Feuerwehr.

## **§ 6**

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schkölen**

1. Als aktive Feuerwehrangehörige können alle Personen aufgenommen werden, die regelmäßig für Einsätze der Feuerwehren in der Stadt Schkölen zur Verfügung stehen.

2. Sie müssen den Anforderungen für den Feuerwehrdienst geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann der Bürgermeister eine Ausübung des Feuerwehrdienst bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zulassen (§13 Abs. 1 des ThürBKG gilt entspr.).

3. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder dem Wehrführern zu beantragen. Minderjährige benötigen die Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister.

5. Die Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt unter Übergabe des Feuerwehrausweises sowie einer Satzungsabschrift, durch Handschlag des Bürgermeisters. Der Aufgenommene wird über seine Rechte und Pflichten nach § 14 des ThürKBG belehrt.

6. Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

## **§ 7**

## Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

I. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet außer durch den Tod mit:

- der Vollendung des 60. Lebensjahres (auf Antrag  
65. Lebensjahr)
- dem Austritt
- dem Ausschluß
- der Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr.

2. Mit Vollendung der Altersgrenze erfolgt die Übernahme der Mitgliedschaft in die Alters- und Ehrenabteilung, wenn der Betroffene nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden. Die Austrittserklärung ist umgehend an den Bürgermeister oder Stadtbrandmeister weiterzuleiten. Der Austritt ist zum folgenden Monatsende gültig.

4. Erfolgt der Austritt durch unfreiwillige Umstände (Umzug, Arbeitsplatzwechsel u.a.) ist eine Entpflichtungsurkunde zu übergeben, aus der die Dienstzeit hervorgeht, ebenso wie die erlangten Qualifikationen.

5. Der Bürgermeister der Stadt Schkölen kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus der Feuerwehr ausschließen, wenn der Betreffende

- über einen längeren Zeitraum unentschuldig von Ausbildungsmaßnahmen fernbleibt
- den Einsatz im Alarmierungsfall grundlos nicht leistet
- durch unkameradschaftliches Verhalten wiederholt auffällt
- das Ansehen der Feuerwehr durch persönliches Auftreten schwer schädigt
- dienstlichen Anweisungen nicht nachkommt.

6. Der Bürgermeister hat vor dem Ausschluss in jedem Fall den Stadtbrandmeister und den Wehrführer zu hören.

7. Der Betroffene ist vor dem Ausschluss zu hören.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

I. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, des Wehrführers der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr in der er Mitglied ist und dessen Stellvertreter.

2. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

3. § 14 ThürBKG gilt entsprechend, worüber jedes Mitglied der Feuerwehr bei seinem Eintritt belehrt wird.

4. Darüber hinaus hat das Feuerwehrmitglied

- sich bei längerer Abwesenheit (wie Urlaub), mindestens über sieben Tage bei Wehrführer oder einer anderen bestellten Führungskraft abzumelden,
- Unfallverhütungsvorschriften und Dienstanweisungen zu befolgen,
- beim Fernbleiben vom Feuerwehrdienst jeglicher Art hat sich davor bei dem Wehrführer oder Ausbildungsverantwortlichen zu entschuldigen,
- nur unaufschiebbare persönliche Gründe rechtfertigen das Fernbleiben bei einem Einsatz, nach erfolgter Alarmierung.

5. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor dem Abschluss der Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

## **§ 9**

## **Die Alters- und Ehrenabteilungen**

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen § 7 dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen nachvollziehbaren, wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ehrenhaft ausscheidet.

2. Jede OT-Feuerwehr hat das Recht eine eigene Alters- und Ehrenabteilung vorzuhalten. Besteht eine Alters- und Ehrenabteilung aus mindestens drei Kameradinnen/Kameraden, so ist im gegenseitigen Einvernehmen ein Verantwortlicher zu bestimmen. Die Gesamtverantwortung obliegt dem Wehrführer. Er ist dem Stadtbrandmeister rechenschaftspflichtig.

3. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch den Tod:

- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer unter Angabe von Gründen erklärt werden muß,
  - durch Ausschluß, wenn der Betroffene das Ansehen der Feuerwehr schwer schädigt, durch den Bürgermeister,
  - der Stadtbrandmeister und der Wehrführer ist vor dem Ausschluss zu hören,
  - der Betroffene ist vor dem Ausschluss zu hören.

## **§ 10**

### **Die Jugendabteilungen**

1. Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schkölen führt den Namen "Jugendfeuerwehr Schkölen".

2. Es gibt eine Jugendfeuerwehr der Stadt Schkölen. Sie untersteht der fachlichen und disziplinarischen Aufsicht und Betreuung des Stadtbrandmeisters. Der Stadtbrandmeister wird dabei von den Wehrführern unterstützt.

3. Die Jugendfeuerwehr Schkölen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr an.

4. Die Jugendfeuerwehr kann sich bei Bedarf in mehrere Betreuungsgruppen organisieren.

5. Als Leiter der Jugendfeuerwehr oder Betreuungsgruppe kann nur bestellt werden wer die Voraussetzungen nach § 11 ThürBKG erfüllt oder diese in einem Zeitraum von 12 Monaten nachholt. Über die Berufung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtbrandmeisters.

## **§ 11**

### **Stadtbrandmeister und Stellvertreter**

1. Der Leiter der Feuerwehren der Stadt Schkölen ist der Stadtbrandmeister, gemäß § 15 Abs.7 des ThürBKG. Der Stellvertreter vertritt ihn, in seiner Abwesenheit.

2. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter wird von den Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Stadt Schkölen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

3. Die Wahl für beide Funktionsträger findet anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilungen der Feuerwehren der Stadt Schkölen statt. Die Wahl sollte stets gleichzeitig stattfinden.

4. Gewählt werden darf nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Feuerwehren Schkölen angehört und Einwohner der Stadt Schkölen ist. Er muss des Weiteren die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 13 Abs.3 der ThürFwOrgVO erfüllen.

5. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

6. Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren der Stadt Schkölen, insbesondere für die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen, der ordnungsgemäßen Ausrüstung der Feuerwehrmitglieder, der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung, insbesondere der Löschteiche. Er hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.

7. Er hat den Stadtrat und seinen Ausschüssen auf Verlangen Rechenschaft und Auskunft zu geben über alle Belange des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe. Er stützt seine Entscheidung auf die Beratung durch die Wehrführer der Feuerwehren der Stadt Schkölen.



## § 12

### **Wehrführer und Stellvertreter**

1. Die Leiter der Ortsteilfeuerwehren tragen die Funktionsbezeichnung Wehrführer. Der Stellvertreter vertritt ihn, in seiner Abwesenheit.

2. Der Wehrführer und sein Stellvertreter wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

3. Die Wahl für beide Funktionsträger findet anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung der betreffenden Ortsteilfeuerwehr der Stadt Schkölen statt. Die Wahl sollte stets gleichzeitig stattfinden.

4. Gewählt werden darf nur, wer der betreffenden Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr angehört und Einwohner der Stadt Schkölen ist. Er muss des Weiteren die Fachliche Voraussetzungen gemäß § 13 Abs.3 der ThürFwOrgVO erfüllen.

5. Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

6. Der Wehrführer ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Ortsteilfeuerwehr der er vor steht, insbesondere für die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen, der ordnungsgemäßen Ausrüstung der Feuerwehrmitglieder, der Instandhaltung der Einrichtungen und

Anlagen der Brandbekämpfung, insbesondere der Löschteiche. Er hat den Stadtbrandmeister bei dessen Entscheidungen zu beraten.

## § 13

### **Wahl des Stadtbrandmeisters/Stellvertreter**

### **Wahl des Wehrführers/Stellvertreter**

1. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig erfolgte.

2. Personalvorschläge zur entsprechenden Wahl können nach Zugang der Einladung schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Es ist zulässig am Tag der Wahl Kandidaten zu benennen.

3. Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern (Wahlausschuss) geleitet, die die jeweilige Versammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters oder Stadtbrandmeisters bestimmt.

4. Alle Funktionsträger nach § 11 und 12 dieser Satzung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Gewählt wird schriftlich und geheim. Stellt sich nur ein Bewerber zur Wahl, kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

6. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Wahlausschussmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zu Ehrenbeamten zu übergeben.

7. Alle Funktionsträger nach § 11 und 12 dieser Satzung können ihre Ämter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben.

8. Alle Funktionsträger nach § 11 und 12 dieser Satzung können außer durch ihren Tod von ihrer Funktion innerhalb einer Wahlperiode entbunden werden:

- durch freiwilligen Rücktritt vom Amt, unter Angabe von Gründen, mit einem Entpflichtungstermin von sechs Wochen, ab der Übergabe der Erklärung an den Bürgermeister,
- in Folge schwerwiegender Pflichtverletzung-, durch den Bürgermeister oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilungen der Feuerwehren der Stadt Schkölen.

## **Jahreshauptversammlung**

- I. Unter dem Vorsitz der Wehrführer finden jährlich Jahres- hauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile statt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der betreffenden Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Bei einer anstehenden Wahl ist der Zeitraum auf vier Wochen zu verlängern.
  
2. Die Jahreshauptversammmlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat die Versammlung zu organisieren und einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
  
3. Eine Jahreshauptversammlung ist auch innerhalb zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
  
4. Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

## **§ 15**

### **Gemeinsame Hauptversammlung**

- I. Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schkölen statt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Bei einer anstehenden Wahl ist der Zeitraum auf vier Wochen zu verlängern.
  
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat die Versammlung zu organisieren und einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

3. Eine Jahreshauptversammlung ist auch innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehren der Stadt Schkölen schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt.

4. Stimmberechtigt sind alle Angehörigen Einsatzabteilungen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 16**

### **Feuerwehrausschuß**

I. Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters wird für die Freiwillige Feuerwehr Schkölen ein Feuerwehrausschuß gebildet.

2. Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Gerätewarten, den Jugendwart bzw. Jugendwarten, sowie je einem Vertreter der bestehenden Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsteilfeuerwehren.

3. Der Feuerwehrausschuß tagt mindestens einmal jährlich, auf Einladung des Stadtbrandmeisters. Auf Antrag von der Hälfte der Ausschussmitglieder kann der Feuerwehrausschuß auch zwischen den planmäßigen Sitzungen tagen.

## **§ 17**

### **Gerätewarte**

I. Der Stadtbrandmeister beruft Gerätewarte nach der Größe der Feuerwehr und den anstehenden Aufgaben, nach gesetzlicher Vorgabe.

2. Den Gerätewarten ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben nur der Stadtbrandmeister weisungsbefugt.

## **§ 18**

### **Feuerwehrvereine**

1. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen.

2. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung.

3. Die Stadt Schkölen wird die Feuerwehrvereine fördern und unterstützen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Juni 1998 außer Kraft.

Schkölen, den 15. Januar 2010

**Dr. Darnstädt**

**Bürgermeister**

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung der Stadt Schkölen über die Freiwilligen Feuerwehren wurde am 15. Januar 2010 Nr. 1 im Amtsblatt der Stadt Schkölen öffentlich beka